

# RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/03 Steuern vom Vermögen

36 Wirtschaftstreuhand

## Norm

FinStrG §33 Abs1;

VermStG §15;

VermStG §20;

WTBO §25;

WTBO §27;

## Rechtssatz

Aus dem Auftrag zur Wahrnehmung der steuerlichen Agenden eines anderen ergibt sich noch nicht ohne weiters die Berechtigung für diesen eine Anzeige gem § 15 VermögensteuerG oder eine Vermögenserklärung gem § 20 dieses Gesetzes beim Finanzamt abzugeben, sondern - wurde der Auftrag angenommen - lediglich die Pflicht, den Auftraggeber über Anzeigepflicht und Erklärungspflicht aufzuklären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140096.X03

## Im RIS seit

21.10.1986

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)